

Soziale Sicherheit und grenzüberschreitende Mobilität. Was ändert sich?

VO (EG) Nr. 883/2004, 987/2009

Koordinierung nicht Harmonisierung

Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, wohnen oder reisen, sollen keine Nachteile aufgrund ihrer Mobilität erleiden, Ihre Ansprüche im Bereich der sozialen Sicherheit nicht verlieren. Allerdings: Im nationalen Rahmen gilt nationales Recht. Nur im Fall grenzüberschreitender Mobilität greift EU-Recht.

- ⚠ **Grundsatz:** Die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten bleiben erhalten. Europäische Verordnungen sorgen für die nötige Koordinierung.
- ⚠ **Die Fragen der grenzüberschreitenden Mobilität regelten bisher:**
Verordnung (EWG) 1408/71 (Koordinierungsregeln)
Verordnung (EWG) 574/72 (Durchführung)
- ⚠ **Die Fragen der grenzüberschreitenden Mobilität regeln ab Mai 2010:**
Verordnung (EG) 883/2004 (Koordinierungsregeln)
Verordnung (EG) 987/2009 (Durchführung)

Warum neue Verordnungen

- ⚠ Die alten Verordnungen sind über 35 Jahre alt. Durch die zahlreichen im Laufe der letzten Jahrzehnte erfolgten Änderungen sind die alten Verordnungen immer komplizierter und unübersichtlicher geworden.
- ⚠ Inzwischen hat der EuGH durch über 600 Urteile das EU-Recht zur grenzübergreifenden Mobilität wesentlich weiterentwickelt.
- ⚠ Die EU-Erweiterungen machten weitere Anpassungen erforderlich.
- ⚠ Die neuen Verordnungen sollen EU-Recht aktualisieren, vereinfachen, in einigen Bereichen auch vereinheitlichen. Außerdem kommt es zu einer begrenzten Sachreform.
- ⚠ In einigen Bereich – zum Beispiel bei den Äquivalenzregeln - wurden echte Vereinfachungen erreicht. Auch die Rechtsstellung der Unionsbürger wurde in Einzelfällen erheblich verbessert. Allerdings machen – zum Beispiel im Bereich der Krankenversicherung - eine Vielzahl neuer Optionsrechte und Anhänge die Dinge nicht unbedingt übersichtlicher.

Für wen gelten die neuen Verordnungen? Persönlicher Geltungsbereich

Alte Verordnungen (1408/71, 574/72):

- ⚠ Arbeitnehmer, Selbstständige, Studierende, Rentner, Beamte, Flüchtlinge, Staatenlose, Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat in einem grenzüberschreitenden Fall und deren Familienangehörige.

Neue Verordnungen (883/2004, 987/2009):

- ⚠ Alle sozialversicherten Personen, auch Nichterwerbstätige, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, Flüchtling oder Staatenlos sind (VO 883/2004, Art. 2)
- ⚠ Für Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat gelten die neuen Verordnungen in einem grenzüberschreitenden Fall zur Zeit noch nicht. Drittstaatsangehörige bleiben aber durch die alten Verordnungen geschützt. Die Kommission hat einen Änderungsvorschlag hierzu vorgelegt.

Welche Zweige der sozialen Sicherheit sind geregelt? Sachlicher Geltungsbereich

Alte Verordnungen (1408/71, 574/72):

Krankheit und Mutterschaft

Alter, Invalidität und Hinterbliebene

Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle

Arbeitslosigkeit

Familienleistungen

Sterbegeld

Neue Verordnungen (883/2004, 987/2009):

Krankheit, Mutterschaft und *Vaterschaft*

Alter, Invalidität und Hinterbliebene

Vorruhestandleistungen

Einbez. aller Sondersysteme der freien Berufe

Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle

Arbeitslosigkeit

Familienleistungen

Sterbegeld

Grundprinzipien des Koordinierungsrechts

- ⚠ Prinzip der Zusammenrechnung
- ⚠ Exportprinzip
- ⚠ Prinzip der Gleichbehandlung aller Staatsangehörigen
- ⚠ Prinzip der Zuständigkeit nur eines Mitgliedstaates

Neu:

- ⚠ Äquivalenzprinzip

Prinzip der Zusammenrechnung

- ⊠ **Grundsatz:** Wenn das System eines Mitgliedstaates auf die Beschäftigungszeiten, Versicherungszeiten, Wohnzeiten oder Zeiten der Selbstständigkeit abstellt, müssen diese Zeiten auch berücksichtigt werden, wenn sie im Ausland absolviert worden sind.
- ⊠ **Ziel:** Geschlossene Versicherungsbiografien, insbesondere im Bereich der Rentenversicherung.
- ⊠ **Neue Verordnung 883/2004:** Für alle Bereiche geltende Zusammenfassung in Artikel 6
- ⊠ **Hinweis:** Artikel 6 ist auch wichtig im Hinblick auf Fragen des Zugangs oder der Befreiung von der Pflichtversicherung, der freiwilligen Versicherung oder der freiwilligen Weiterversicherung.

Exportprinzip

- ⚠ **Grundsatz: Geldleistungen müssen unabhängig davon gezahlt werden, wo der Leistungsempfänger wohnt. Keine Wohnortklauseln: Neuer Artikel 7.**
- ⚠ **Aber auch die Nichtexportierbarkeit bestimmter Leistungen ist seit langem immer dann anerkannt, wenn der Grund für die Leistungen auch in der engen Bindung an den Wohnsitz des Leistungsempfängers liegt.**
- ⚠ **Die neue Verordnung 883/2004 hat jetzt hierzu eigens das Kapitel 9 mit dem Artikel 70 geschaffen.**
- ⚠ **Um nichtexportierbar zu sein, müssen sich die beitragsunabhängigen Geldleistungen auf ein in Artikel 3 Abs. 1 genanntes Risiko beziehen, die Leistungen müssen steuerfinanziert sein und im Anhang XI aufgeführt sein.**

Äquivalenzprinzip

Wichtiges neues Grundprinzip, das die VO 883/2004 bringt:

- ⊠ **Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie erfolgt sind.**
- ⊠ **Entterritialisierung des Sozialrechts: Es spielt keine Rolle mehr, in welchem Land sich der Sachverhalt zugetragen hat.**
- ⊠ **In Artikel 5 werden die bisherigen Einzelregelungen vereinheitlicht und verschlankt und gebündelt.**

Welches Recht ist anwendbar? Welches Gericht ist zuständig? Kollisionsrecht

- ⚠ Die neue Verordnung bringt Vereinfachung, aber keine grundlegende Änderung gegenüber der VO 1408/71.
- ⚠ Es bleibt bei den Grundregeln
 - ⚠ Zuständigkeit eines Mitgliedstaates
 - ⚠ Beschäftigungsstaat als maßgeblicher Anknüpfungspunkt
 - ⚠ nur subsidiär: der Wohnsitzmitgliedstaat
- ⚠ Änderung bei der Entsendung: Sie wird von 12 auf 24 Monate ausgedehnt.

Entsendung

- ⚠ Änderung bei der Entsendung: Sie wird von 12 auf 24 Monate ausgedehnt.
- ⚠ Aber: Keine weitere Präzisierung zur Entsendung.
- ⚠ Keine Stellungnahme zur Problematik der direkten Arbeitsaufnahme im Ausland.
- ⚠ Es bleibt also bei der großzügigen Auslegung von EuGH und EU-Kommission: Einstellung zur Entsendung zulässig.

Aufenthalt in mehreren Mitgliedstaaten

- ⚠ Sonderregeln für fahrendes und fliegendes Personal sind abgeschafft.
- ⚠ Bei Arbeitnehmern, die in mehreren Mitgliedstaaten arbeiten, ist der Wohnort nach neuer Verordnung nur noch der Anknüpfungspunkt, wenn dort auch ein wesentlicher Teil der Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Ist das nicht der Fall, entscheidet der Sitz des Unternehmens.

Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft oder Vaterschaft

- ⚠ Keine Änderungen der bisherigen Regelungsstrukturen.
- ⚠ Bei Aufenthalt im zuständigen Mitgliedstaat Sachleistungen durch den dortigen Träger.
- ⚠ Auseinanderfallen von zuständigem Mitgliedstaat und Wohnmitgliedstaat. Regelung: Sachleistung durch den Träger des Wohnorts auf Kosten des zuständigen Trägers. Geldleistungen durch zuständigen Träger.
- ⚠ Vorübergehender Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat. Medizinisch notwendige Leistungen, bei bestimmten Leistungen (z.B. Dialyse) vorherige Vereinbarung.

Ins Ausland fahren, um dort medizinische Leistungen in Anspruch zu nehmen

- ⚠ **Auch die neue Verordnung fordert eine Genehmigung des zuständigen Trägers, wenn ein Patient bewusst in ein anderes EU-Land fährt, um sich dort behandeln zu lassen.**
- ⚠ **VO 883 lässt damit Grundfragen unregelt. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis zur Dienstleistungsfreiheit. Patientenmobilität wird wohl weiter durch Richterrecht entwickelt werden müssen.**

Gesundheitsleistungen für Grenzgänger

- ⚠ Wie bisher sich können Grenzgänger sowohl im zuständigen Staat wie im Wohnstaat behandeln lassen.
- ⚠ Mit der neuen Regelung durch VO 883 können nun auch Familienangehörige während eines Aufenthaltes im zuständigen Staat alle Sachleistungen dort erhalten.
- ⚠ Die Mitgliedstaaten können diesen neuen Anspruch allerdings in Anhang III beschränken.
- ⚠ Weitere Verbesserungen gelten für Grenzgänger in Rente: Nach Beginn der Rente können begonnene Behandlungen fortgesetzt werden. Unter bestimmten Bedingungen wird das Wahlrecht des Behandlungsortes für Grenzgänger aufrecht erhalten.

Gesundheitsleistungen für Rentner

- ⚠ Mit der neuen Verordnung können Rentner bei einem vorübergehenden Aufenthalt im zuständigen Staat Sachleistungen ohne Einschränkungen in Anspruch nehmen. Der zuständige Staat muss dies allerdings in Anhang IV dokumentieren. Deutschland hat dies getan.
- ⚠ Die zweite Neuerung betrifft Grenzgänger in Rente: Nach Beginn der Rente können sie alle begonnen Behandlungen im zuständigen Staat fortsetzen lassen.
- ⚠ Auch die dritte Neuerung gilt für Grenzgänger: Wenn ein Grenzgänger in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Rente in dem betreffenden Staat mindestens zwei Jahre gearbeitet hat, können Mitgliedstaaten das Wahlrecht der Grenzgänger aufrechterhalten. Hierfür ist ein Eintrag im Anhang V nötig, den Deutschland vorgenommen hat.
- ⚠ Künftig ist auch das Erheben eines Krankenversicherungsbeitrags von ausländischen Rentnern möglich, wenn der Wohnstaat einen Krankenversicherungsbeitrag für Rentner kennt. (Verwaltungstechnisch wohl sehr schwer durchführbar)

Kumulierung Pflegegeld und Pflegesachleistungen

- ⚠ **Neu: Einschränkung der Möglichkeit der Kumulierung von Pflegegeld und Pflegesachleistungen: Der Antragsteller der Sachleistung muss eine Minderung der Geldleistung um den Betrag der Kosten der Sachleistungen akzeptieren.**

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Vereinfachung durch Anwendung der neuen Äquivalenzregeln:

- ⚠ Das bisherige Koordinierungsverfahren enthielt viele komplizierte Äquivalenzregeln, die durch die generelle Vorschrift des Artikel 5 weggefallen sind.
- ⚠ Jetzt wird in Bezug auf Geldleistung und Sachleistungen einfach durch den neuen Artikel 36 Abs. 1 auf die Vorschriften des Abschnitts über die Leistungen bei Krankheit verwiesen.
- ⚠ Das Kostenteilungsprinzip wurde vollständig aufgegeben.

Leistungen bei Invalidität, Alters- und Hinterbliebenenrenten

- ⚠ Keine grundlegenden Änderungen. Es bleibt bei der koordinierten Rentenberechnung “pro-rata-temporis”.
- ⚠ Änderung bei der “Minizeitenregelung”.
- ⚠ Problematik bei teilweiser Kapitaldeckung, zum Beispiel bei Sondersystemen der freien Berufe.

Leistungen bei Arbeitslosigkeit

- ⚠ Der bisherige rechtliche Rahmen bleibt grundsätzlich erhalten:
- ⚠ Der Staat der letzten Beschäftigung vor Beginn der Arbeitslosigkeit ist zuständig.
- ⚠ Zeiten werden zusammengerechnet.
- ⚠ Die Ausfuhr von Geldleistungen wird zeitlich begrenzt.
- ⚠ Für Grenzgänger gelten Sonderregeln.

Innerhalb dieser Grobstruktur gibt es aber erhebliche Änderungen. Neu:

- ⚠ Selbstständige Erwerbstätigkeit als Versicherungstatbestand

Arbeitssuche im Ausland

- ⚠ Der neue Artikel 64 schreibt die Restriktionen des bisherigen Rechts fort:
 - ⚠ vor der Abreise mindestens vier Wochen dem heimischen Arbeitsmarkt verfügbar,
 - ⚠ Leistungsanspruch für drei Monate.
- ⚠ Neu: Der zuständige Träger kann die Dreimonatsfrist auf sechs Monate verlängern.
- ⚠ Neu: Leistungen werden vom zuständigen Träger gewährt.
- ⚠ Die Rolle des Trägers des Mitgliedslands der Arbeitssuche beschränkt sich also jetzt auf die Kontrolle des Arbeitssuchenden.

Arbeitslose Grenzgänger

- ⚠ Ein “echter Grenzgänger” kehrt täglich, mindestens einmal wöchentlich an seinen Wohnort zurück. Beim “unechten Grenzgänger” ist die Rückkehr seltener, zum Beispiel einmal im Monat.
- ⚠ Wie bisher muss sich der echte Grenzgänger an das Arbeitsamt seines Wohnmitgliedstaates wenden. Die Neuregelung in Art. 65 (883/2004) gibt ihm jetzt das Recht, sich zusätzlich bei der Arbeitsverwaltung seines Beschäftigungsstaates zu melden.
- ⚠ Die neue Verordnung ändert auch die Lastenverteilung zwischen den Trägern. Der Träger des Beschäftigungsstaates erstattet dem Träger des Wohnstaates den Gesamtbetrag der Leistungen der ersten drei Monate, bei Einhaltung bestimmter Beschäftigungszeiten der ersten fünf Monate.
- ⚠ Lex Luxemburg: Die Kostenerstattung zwischen Luxemburg und den Anrainerstaaten Deutschland, Belgien und Frankreich wird über bilaterale Vereinbarungen geregelt.

Familienleistungen

Bisher sehr unübersichtliche Regelungen, die fünf Elemente enthielten:

- ⚠ Beschäftigungslandprinzip
 - ⚠ Prinzip der Zusammenrechnung von Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten
 - ⚠ Einbeziehung von Familienangehörigen auch außerhalb des Beschäftigungsstaates
 - ⚠ Prioritätsregeln bei mehreren Ansprüchen auf Familienleistungen
 - ⚠ Eigenes Kapitel für Leistungen für Waisen
- ⚠ Die neue Verordnung hat diese unübersichtlichen Einzelregelungen neu geordnet und vereinfacht.

Neudefinition der Familienleistungen: alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten mit Ausnahme von Unterhaltsvorschüssen und besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen nach Anhang I

Familienleistungen: Einzelregelungen

- ⚠ Für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und die Berücksichtigung von Familienangehörigen gelten die allgemeinen Regelungen von Art. 5 und 6.
- ⚠ Beschäftigungslandprinzip wurde aufrechterhalten. Rentner habe Anspruch auf Familienleistungen nach dem Recht des Staates, der die Rente zahlt.
- ⚠ Artikel 68 schafft Prioritätsregeln bei Ansprüchen auf Familienleistungen in der Reihenfolge Beschäftigung, Rente, Wohnort.
- ⚠ Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche sind die Leistungen des vorrangigen Trägers entscheidend. Sind die Leistungen des nachrangigen Trägers höher, muss der Unterschiedsbetrag gezahlt werden. Hiervon gibt es allerdings Ausnahmen.
- ⚠ Waisen werden über Kapitel 8 einbezogen. Sachliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind damit nicht verbunden.

Informationspflichten

- ⚠ Die nationalen Sozialversicherungseinrichtungen müssen Bürger im Hinblick auf ihre Rechte unter dem neuen Koordinierungssystem informieren und sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen.
- ⚠ Jeder angesprochene Träger muss dem Antragsteller die getroffene Entscheidung sowie die anzuwendenden Rechtsvorschriften mitteilen.

Übergangsregelungen

- ⚠ VO 883/2004 sieht die Weitergeltung alten Rechts für bestehende Fälle vor, an denen sich nichts ändert.
- ⚠ Betroffene können beantragen, dass Leistungen und Sachverhalte unter neuem Recht festgestellt werden. Dies findet dann aber nur ab dem Zeitpunkt der Geltung der Verordnung Anwendung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Armin Czysz
Euro-Informationen**

www.euro-informationen.de